

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse
Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte
Band: 14 (1920)

Artikel: Die Samnung in Wil
Autor: Hess, Ignaz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-122023>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Samnung in Wil.

Von Dr. P. IGNAZ HESS, O. S. B., Engelberg

Wie so manche andere Orte, besaß auch Wil, die st. gallische Äbte-
stadt, eine Samnung — seit alter Zeit auch Samlung, lateinisch colle-
gium, dominae collegiatae genannt —, eine klosterähnliche Vereinigung
frommer Frauen mit gemeinsamem religiösem Leben, ohne bindende
oder ewige Gelübde.¹ Die meisten dieser Samnungen traten mit der
Zeit einem der bestehenden Orden bei und wurden dadurch regelrechte
Klöster, so auch diejenige in Wil, die jedoch bis zum Ende den Namen
einer Samnung beibehielt. Sie bestand vom 13. Jahrhundert bis zum
Jahre 1615.

Nur spärlich fließen die geschichtlichen Quellen über die Geschehnisse
dieser kleinen klösterlichen Familie; keine eigene Klosterchronik, keine
Kapitelakten und kein Personalverzeichnis oder Sterbebuch sind auf
uns gekommen. Was wir besitzen, sind einige nicht sehr zahlreiche
Urkunden über Rechtsgeschäfte, zwei Visitationsberichte aus dem
16. Jahrhundert, einige zerstreute Notizen, ein Vermögensinventar von
1604 und die Translationsurkunde von 1615 über die Einverleibung der
Samnung in den Konvent von St. Katharina. Sie befinden sich im
Klosterarchiv zu St. Katharina (A. St. K.), im Ortsbürgerarchiv von
Wil (A. W.) und im Stiftsarchiv St. Gallen (St. A. St. G.); die letzteren
sind zum Teil gedruckt im Urkundenbuch der Abtei St. Gallen (U. B.
St. G.). Was in diesen Quellen Wissenswertes über die Samnung in Wil
sich befindet, ist hier zusammengestellt und unter folgende Gesichts-
punkte geordnet: 1. Die Gründung; 2. die örtliche Lage der Samnung;
3. das klösterliche Leben; 4. der Personalbestand; 5. der Lebens-
unterhalt und die Verwaltung; 6. die Einverleibung mit dem Frauen-
kloster zu St. Katharina und 7. das spätere Schicksal der alten Samnung
bei St. Nikolaus in Wil.

¹ Vgl. *Meier, P. Gabriel*: Die Beginnen der Schweiz, im Jahrgang IX, S. 23
dieser Zeitschrift.

1. Die Gründung.

Keine Stiftungsurkunde und keine bis jetzt bekannt gewordene geschichtliche Notiz nennt uns den Namen des Stifters oder der Stifterin der Samnung in Wil oder überliefert uns das Datum ihrer Gründung. Die erste Erwähnung von Schwestern in Wil findet sich in der Urkunde vom 13. Mai 1284, durch welche die drei Töchter des verstorbenen Herrn Rudolf von Dürnten im Kanton Zürich dem Abte Wilhelm von St. Gallen den Ödenhof in der Gemeinde Wittenbach im Kanton St. Gallen aufgeben.¹ Eine dieser Töchter ist Schwester Elisabeth, « diu da ist bi dien swesteron ze Wille »; mit ihr ist zugegen « der swesteron ainiu von Wille, bi dien si ist ». Schwester Elisabeth und ihre Mitschwestern in Wil entziehen sich aller Ansprachen, die sie an den genannten Hof haben könnten. Es ist keine zu gewagte Annahme, daß wir es hier mit den Frauen der Samnung zu tun haben, die als solche mit Vorliebe Schwestern genannt wurden.² Auch finden wir in späterer Zeit keinen andern Frauenkonvent in Wil als denjenigen der Samnung. Allerdings nennt das im Jahre 1397 erneuerte Jahrzeitbuch der Pfarrkirche Wil aus dieser Zeit mehrere Namen mit dem Beisatz: Conversa — Mechthild von Bronschhofen, Adelhait Hailwig, Margaretha Zöbilin, Elsbetha Prediger und Mechthild Stamler—, aber das Verkündbuch von 1550, in welches der Name der zuerst aufgeführten überging, übersetzt das « conversa » mit Klausnerin, woraus erhellt, daß der Schreiber jener Zeit sie nicht für Mitglieder eines Konventes hielt. Ebenso ist damit ausgeschlossen, dieselben für Laienschwestern der Samnung zu halten. Auf diese Conversae bezieht sich wohl der Eintrag im alten Einkünfterodel der Kirche Wil aus dem 14–15. Jahrhundert: Vom Zehnten der Conversen, in der Bünde genannt, werden drei Viertel gegeben.³ Die Pündt ist das Gut, auf dem heute das Frauenkloster St. Katharina steht. Über die Wohnstätte der ehemaligen Conversen in ihm ist weiter nichts bekannt.

Als Angehörige eines Frauenkonventes aber erscheinen in der

¹ U. B. St. G. III. Nr. 1041.

² Meier, P. Gabriel, a. a. O.

³ U. B. St. G. III. Anhang Nr. 67, S. 782.

Urkunde vom 28. April 1323¹: die ehrwürdigen Frauen in Gott, die Priolin (!) und der Konvent zu Wil, und in derjenigen vom 29. November 1353 wird dieser Konvent als « Saemenung » bezeichnet.²

2. Die örtliche Lage der Samnung.

Die Notiz über die Conversen in der Pündt in Wil veranlaßte P. Ildephons von Arx³, die erste Heimstätte der Samnung in dieses Grundstück zu verlegen. Er ist damit im Irrtum, denn um die Zeit jenes Eintrages befindet sich die Samnung nachweisbar auf der Matt, anstoßend an die Wilmatt und in der Nähe der St. Peterskirche, nicht weit vom Mühlebach, jetzt Krebsbach genannt. Folgende urkundliche Zeugnisse weisen darauf hin.

Am 13. Januar 1390 verkaufen die Frau Ursul Kamerer, Rudolf Gloggners Gattin, und ihre Schwester Margreth Kamerer, Ulrich Stuckis Gattin, Bürger in Zürich, ihre Wiese und zwei Gärten, die gelegen sind zu Wil im Thurgau, vor der Stadt, zwischen dem Mühlebach und dem Gäßli, da man von der Stadt in die Samnung geht, den geistlichen Frauen in der Samnung vor der Stadt Wil gelegen⁴. Urkunden von 1420 und 1421 erwähnen die Samnung als Anstößer oder Nachbarn der Wilmatt und der Peterskirche⁵; am 9. Mai 1426 entscheidet ein

¹ Original, Pergament A. St. K. Wegen der in ihr genannten Personen hat diese Urkunde mehr als nur lokale Bedeutung, weshalb ich sie in ausführlichem Regest hier beifüge:

Wir Graf Krapft (!) von Toggenburg, Probst in Zürich und Chorherr in Konstanz und wir Graf Friederich und Graf Diethelm von Toggenburg, Gebrüder, künden allen, daß der erbar Edelknecht Toman von Lommis, der von uns die Schuposse zu Ober-Tutwil zu Lehen hat, die von ihm unsere lieben Diener Heinrich und Herman ab dem Huse zu Lehen haben, uns diese ledig und frei aufgab und daß uns dieser Toman und die genannten Heinrich und Herman ab dem Huse baten, sie von ihnen aufzunehmen, so daß sie ganz in unserer Hand und Gewalt wäre. Und als dies geschehen war, baten sie uns, daß wir dieselbe in Ansehung ihres ewigen Dienstes den ehrwürdigen Frauen in Gott, der « Priolin » und dem ganzen Konvent zu Wil, in den sie die eheliche Tochter Heinrichs ab dem Huse hingetan, zu eigen geben möchten. Das haben wir getan. — Es siegeln die drei Grafen. — Gegeben zu Lütisburg in der Burg, am nächsten Donnerstag nach sant Georien Tag 1323.

Die Rundsiegel der Grafen Friedrich und Diethelm hängen wohl erhalten, das ovale Krafts ist zerbröckelt. Ober-Tutwil, Gemeinde Wängi, Thurgau.

² A. St. K. und U. B. St. G. III. Nr. 1500.

³ Geschichten des Kantons St. Gallen, II, 206.

⁴ U. B. St. G. IV, Nr. 1990.

⁵ U. B. St. G. V, Nr. 2891 und 3001.

fünfgliederiges Schiedsgericht, daß die Frauen der Samnung das Recht haben, durch die Wiese des Jakob Koler-Schmidberger das Wasser auf ihre Wiese zu leiten und zur Zeit, wenn kein Heu und Emd darauf steht, über dieselbe zum Bache zu gehen und Wasser daraus in das Haus zu holen oder an demselben zu waschen; in der Urkunde vom 13. Januar 1429 ist die Rede von einer Wiese oben auf der Matt *unter der Samnung* zu Wil gelegen, stoßt an St. Petersstrass und an des Ledergerwen Wiese und an eine Wiese auf der Wilmatt; eine andere Urkunde vom gleichen Tage spricht von einer Wiese zuoberst auf der Wilmatt, « als der zun jetz begriffen hat, da der bach durchgat underhalb der egenanten sampnung. »¹

Während des Appenzellerkrieges war freilich die Samnung einer großen Gefahr ausgesetzt, da die Appenzeller dieselbe bei ihrem Streifzug gegen Wil verbrennen wollten. In der Reimchronik des Appenzellerkrieges heißt es von ihnen:

« Sy wurdent füro langen
Uff das veld gen Wyl.
Da ward hüpsches spil:
Si woltend gen der Samlung louffen
Und woltend die bestrouffen
Und darzû han verbrennt. »

Aber die Wiler-Scharfschützen traten ihnen mutig entgegen und vereitelten den bösen Anschlag.²

Im alten Zürcherkrieg erneuerte sich zweifellos die gleiche Gefahr, besonders im Jahre 1445, als die Zürcher vor der Stadt erschienen und sie hart bedrängten; damals gelobten die Wiler die alljährliche feierliche Pfingstprozession zum Danke für die glücklich abgewendete Gefahr.³ Wie es dabei der Samnung erging, ist uns nirgends gesagt; wahrscheinlich fiel sie dem sengenden Feind zum Opfer oder der Konvent fand es sonst für gut, seinen Wohnsitz innerhalb die schützenden Mauern der Stadt zu verlegen. Bereits im Jahre 1448 erscheint die Samnung in den Steuerbüchern Wils mit den Häuserbesitzern der

¹ A. a. O.

² Herausgegeben von Traugott Schieß, St. Gallen 1913, S. 82 und 83, Vers 2680 ff.

³ Jahrzeitbuch der Pfarrkirche Wil von 1397, S. 125 und 229.

Hintergasse als steuerpflichtig, während sie im Jahre 1444 noch mit den Ausburgern ihre Abgabe bezahlte.¹

Die Samnung bezog also um diese Zeit ihre Wohnung in der Stadt selbst neben dem Heiliggeist-Spital, gegenüber der Westfront der St. Niklauskirche. Während der Reformationszeit im Jahre 1529 sahen sich die Frauen allerdings gezwungen, ihr Heim vorübergehend zu verlassen, durften aber wieder in dasselbe zurückkehren und blieben darin bis zum 19. August 1615, an welchem Tage sie nach St. Katharina übersiedelten.

3. Das klösterliche Leben.

Die kirchliche Oberleitung und Aufsicht der Samnung stand ordnungsgemäß beim Diözesanbischof von Konstanz, ging aber im Jahre 1486 an den Abt von St. Gallen über. Im Visitationsrezeß vom 26. November 1557 gibt uns Abt Diethelm Blarer von St. Gallen darüber eingehenden Aufschluß, indem er sagt :

« Alls dann der hochwirdig fürst unnd herr, herr Herman, von Gottes genaden bischoffe ze Constanntz loblicher unnd säliger gedächtnuss, wylund unnsERM lieben herren unnd voffaren, herren Ūlrichen², aptte bemelts unnsers gotzhus, die sammlung unnd schwosterhus inn unnsER statt Wyl inn dem jar, als man zallt thusennd vierhundertt achtzig unnd sächs jar, dergestallt übergeben, das wir ze yedertzyt unnd es die notturfft erhaischt, die schwösteren, so darinn, in meren unnd mindern emptern ze visitieren, inn sachen, so die religion, ouch den orden unnd iren ehr, nutz unnd frommen berürtt, ze corrigieren, ze erbesseren, restituieren, von ergerlichen handlungen ze absolvieren, die innschlöffung oder anlegung des ordenns ze thūn, heilsame und ordennliche satzungen, stattuten, pott, verpott, dieselbigen ze halten unnd lassen, ufsetzen, die empter besetzen, enntsetzen unnd in suma inn gaistlichen unnd weltlichen sachen regieren unnd versehenn, dess wir Gott unnd der welt anntwurtt ze geben wüssen. »³

Der Umfang der übertragenen Vollmachten dürfte mit diesen Worten erschöpfend umschrieben sein. Ein Irrtum liegt darin vor, indem der Name des Bischofs zu der Jahreszahl nicht stimmt, oder die

¹ A. W. ; gütige Mitteilung des Herrn Reallehrers K. Ehrat.

² Rösch.

³ A. St. K.

Jahrzahl nicht zum Namen des Bischofs ; denn Bischof Hermann III. von Konstanz regierte von 1466–1474, sein Nachfolger, Otto IV., 1475 bis 1490¹ ; nehmen wir an, der Schreiber des Abtes habe die Jahrzahl richtig nachgeschaut, den Namen des Bischofes aber verwechselt. Im Stiftsarchiv St. Gallen findet sich eine hierauf bezügliche Urkunde, die ehemals vorgelegen haben muß, heute nicht mehr.²

Irgendwelche Amtshandlungen der Bischöfe von Konstanz in der Samnung von Wil sind in deren schriftlichem Nachlaß nicht verzeichnet ; von denjenigen der St. Galler Äbte wird bald die Rede sein.

Von grundlegendem Einfluß auf das klösterliche Leben in der Samnung war ihr Beitritt zu einem Orden und zwar zum Dominikanerorden. Derselbe muß schon ziemlich frühzeitig erfolgt sein. Schon das Auftreten einer Priorin mit dem Konvente im Jahre 1323 weist darauf hin. Seit dem Jahre 1388 führen dieselben ein eigenes Siegel mit der Umschrift : « S(igillum) PRIORISSE ET CONVENTUS IN WIL », deren Wortlaut auf ein Kloster geht, nicht auf ein bloßes « collegium ». Das Siegelbild, ein stehender Heiliger in weitem Mantel um die Schulter, ein Kruzifix in der Linken, ein Buch (?) in der Rechten, könnte ganz wohl den hl. Dominikus darstellen. Strikte Beweise für die Zugehörigkeit zum Orden dieses Heiligen erhalten wir erst im 15. Jahrhundert. Die Priorin, Gerine oder Gertrud Gupfer, nennt in der Urkunde vom 30. Juli 1468 den Vikar und Prior des Predigerordens in Konstanz ihren Obern, und die Kapelle, die für die Samnung bei St. Nikolaus gebaut wurde, ist dem hl. Dominikus geweiht und wird Dominikuskapelle genannt. Einen Hinweis auf das Verhältnis zum Dominikanerorden gibt auch das Vorgehen der Äbte Diethelm Blarer und Joachim Opser von St. Gallen, die bei den Visitationen der Samnung in den Jahren 1557 und 1585 jedesmal einen Obern des Dominikanerklosters in Konstanz beizogen. Damit steht wohl ganz außer Zweifel, daß die Samnung in Wil jedenfalls seit dem Beginne des 14. Jahrhunderts dem Dominikanerorden angehört hat.

Auch für die Verrichtung des Chorgebetes haben wir ein Zeugnis aus ziemlich früher Zeit. Am 29. November 1353 stiftet nämlich Hermann, der Junge, Kupferschmied, Bürger zu Wil, für das Seelenheil seiner verstorbenen Frau Ursula Kamerer eine Jahrzeit, welche die Samnung alljährlich am Montag nach des heiligen Kreuzes Tag

¹ Geschichtsfreund, Register zu Band 41–50, S. 105.

² Gütige Mitteilung des hochw. Herrn Stiftsarchivars J. Müller in St. Gallen.

im Herbst begehen soll mit einer *Vigilie* (Totenoffizium) oder mit sonstigen Gebeten von Seite derjenigen, welche den Psalter nicht können; als Entgelt erhält die Samnung einen Zins ab der Wiese Kupferschmieds, die gelegen ist auf der Wilmatt.¹ Unter dem Psalter ist das Psalterium, das kirchliche Breviergebet, zu verstehen und aus der Bestimmung bezüglich der Gebetspflicht dürfen wir sogar schließen, daß es damals in der Samnung Chorfrauen und Laienschwestern gab, von denen letztere es waren, die den Psalter nicht konnten.

In ihrem ersten Hause bei St. Peter besaßen die Frauen der Samnung keine eigene Kapelle, wenigstens nicht eine solche mit einem geweihten Altar, auf dem das heilige Meßopfer gefeiert werden konnte. Das bereits angeführte alte *Jahrzeitbuch* der Pfarrkirche Wil würde sonst sicher das *Patrozinium* und die damit verbundenen Ablässe angeben, wie es das für die übrigen Privatkapellen im Hof und im Spital auch tut. Die Frauen waren also für die Anhörung der heiligen Messe zunächst auf St. Peter angewiesen. Die vielen Seelämter und *Jahrzeitstiftungen* in Wil gaben ihnen sogar Gelegenheit, am Gottesdienste selbst aktiv durch Beten und Singen der Totenvesper und des Totenoffiziums und durch pflichtgemäße Gegenwart teilzunehmen.

Wie anderwärts, so blühte auch in Wil während der zwei oder drei Jahrhunderte, welche der Reformation vorausgingen, ein reger Wetteifer in der Stiftung von *Jahrzeiten* für die Verstorbenen, für deren Heil alljährlich nicht bloß heilige Messen gelesen, sondern auch das Totenoffizium gesungen oder gebetet und die Totenvesper auf den Gräbern gehalten wurde. Manchmal wurde zu der heiligen Messe für die Verstorbenen in St. Peter noch ein gesungenes Amt, gewöhnlich zu Ehren der Mutter Gottes, in der St. Niklauskirche angeordnet und dabei ausdrücklich die Einlage der Sequenz: *Ave praeclara maris stella*, oder: *Salve mater salvatoris* gewünscht, ein Beweis, wie bekannt und beliebt damals solche liturgische Einzelheiten waren und durch eine kleine Verlängerung des Gottesdienstes niemand erschreckten! Und dies an Tagen, an denen ein Seelenamt und ein Lobamt nacheinander gehalten wurden!

Das genannte *Jahrzeitbuch* der Pfarrei Wil enthält auf 120 großen Pergamentblättern zahlreiche und rührende Zeugnisse für die fromme Fürsorge und die treue Liebe der alten Wiler für ihre verstorbenen

¹ A. St. K. und U. B. St. G. III, Nr. 1500.

² A. St. K.

Angehörigen und Freunde. Ausführlich wird darin bestimmt, wann und wie die Jahrzeit zu begehen sei, welche Verpflichtungen dabei die Priester zu erfüllen und wer daran teilzunehmen hatte. Gewöhnlich mußte der Schulmeister der Stadt mit seinen Schülern mit Singen sich betätigen und in vielen Fällen wurde es auch den Frauen der Samnung gegen eine bestimmte Entschädigung zur Pflicht gemacht, dabei zu sein, das Offizium zu singen oder zu beten, über die Gräber zu gehen und die Totenvesper zu verrichten. Gewöhnlich ist für die Konventfrauen ein Schilling Pfennig ausgesetzt, der gleiche Betrag, den die gewöhnlichen Priester bei dieser Gelegenheit für die Zelebration erhielten. Meistens ist dabei auch der armen Leute gedacht, denen für einen bestimmten Betrag Brot als Spende ausgeteilt wurde. Auch der Schulmeister und seine Schüler gingen nicht leer aus.

Hören wir als Beispiel den Wortlaut zweier solcher Stiftungen.

Jahrzeit des Konrad Bischoff 1495.

9. August « Am sonntag und mentag nach sanct Laurentien tag gevallt allweg jaurtzit Conraten Bischofs selgen, Elsen Bollin, sins wips, iro beder vatter, müter und gewistregiden, kinden und vordern, och her Hanses, sins pruoders, durch der aller selen hail willen die genempt Els Bollin und her Marti Bischof, ir elicher son, der zit caplon sanct Arbogasts pfründ zü Wil in sanct Peters kirchen, ainer frigen gotzgab gegeben haben fünf juchart holtz in Wuoren, ain wis zü Niderwilan, ain mannmad wiswachs uff Wilmatt und ain krutgarten an sant Peters weg gelegen nach sag ains besigleten briefs, darüber vergriffen mit geding, das ain lütpriester, sin hällfer, der frümesser Unser Lieben Frowen in sant Niclas kirchen, sant Agtten (Agatha), sant Johans ewangelists, sant Verenen und Unsser Lieben Frowen im banhus pfründere und der schülmaister sampt sinen schülerern umb behaltnuss obberüerter selen hinfür allweg uff den genanten sonntag nach dem jmbis in sant Peters kirchen ain gesungen vigil und mornes am mentag daselbs ain gesungen selampt von den gedachten selen haben und über iro greber gön und der lütpriester iro an der cantzel, als andrer selen, gedencken. Darumb soll ain caplon der vermelten sant Arbogasts pfründ jerlichs dennzermal aim lütpriester xviii pfennig, dem hellfer und dem benempten caplonen iedem 1 schilling pfennig, dem schülmaister 1 schilling pfennig und den Frowen in der Samnung och 1 schilling pfennig, dem messner iiij pfennig,

und darzu dz oppfer sust begann mit oppfer und kertzen, als zú Wil sitt ist. Welher oder welhe aber under den gemelten personen als dann nit zú gegen wër, dem ist dennzemal ain caplön nicht schuldig. Actum anno lxxxxv^{to}. »

Jahrzeit des Hans Sailer 1512.

10. März. « Am sonntag : Misericordias domini und am mentag darnoch gevalt allwegen jortzit Hansen Sailers und Elsin Proglin, sin eeliche husfrow, och ir baidere vatter und muter und all ir vordern, och ir baidere nochbenempter eelicher kinder, namlich Hainrich Sailer, frow Margredt Sailerin, conventfrow in der samlung zu Wil, Junghans Sailer und Elsi Frygin, och Magdalen Spätin, siner baidere eelichen husfrowen, och Anna Sailerin, Elssbeth Sailerin, Fida Sailerin, Barbara Sailerin und Rachilla Sailerin, och Conrade Bochssler, ir fründ, und allen denen, so innen ye guts gethon hand, och all ir vordern und nachkomen, durch deren aller menschen selen hail willen die genempt Hans Sailer und Elsi, sin wip, an sant Niclaus kilchen zu Wil gesetzt und geordnet zwen guldin gelts und ain mut kernen gelts noch lut und sag der versigloten hoptbrieffen, darüber vergriffen, also mit dem geding, das ain lütpriester zu Wil und sin helffer mit den nochbenempten caplönen, der frümesser Unser Lieben Frowen pfrund in sant Niclaus kilchen, Unser Lieben Frowen pfrund zu sant Peter, sant Agthen, sant Frenen, sant Johans ewangelist und sant Arbogascht und wen sant Eloys pfrund uffgericht württ, mit demselbigen caplon och begangen werden, och sampt dem schulmaister mit sinen schulern, umb hail und behaltens obbegriffener menschen selen hinfür allwegen jährlich uff den gemelten sonntag noch dem imbis in sant Peters kilchen ain vigilg singen und enmorndes an dem mentag ain gesungen selampt und jetweders mol über greber gon und got für die selen pitten und darzuo morgens und aubentz ob den grebern ain placebo betten und darnoch in sant Niclaus kilchen zu Wil soll man ain gesungen ampt von Unser Lieben Frowen singen und underm ampt den sequentz : Ave preclara maris stella, und sollent an baiden orten die frowen in der samlung zu Wil darbi sin. Do soll der pfleger gemelter sant Niclaus kilchen geben ainem lütpriester iij schilling pfennig, den gemelten vij caplönen und dem schulmaister jetlichem xvj pfennig und dem altar sant Eloi xvij pfennig. Und wen die pfrund uff gericht württ, danathin sol man dem selbigen caplon die xvj pfennig

geben und dem messmer iiii pfennig und den frowen in der samlung allwegen uff den jorzittag v schilling pfennig an tisch. Und der kilchen pfleger sol allwegen jortzit begon mit oppfer brot und kertzen, als das zu Wil sit und gewonlich ist. Und soll ain spennpfleger allwegen uff den jorzittag j müt kernen malen, den zuo brot bachten und den uff Hansen Sailers seligen grab armen lüten zu ainer spenn geben. Und welher und welhe der genanten priestern, schulmaister ald die frowen in der Samlung nit am abent by der vigil werint und über greber gengint und morndes nit bi dem gesungen selampt und über Greber gengint, och nit mess hettint, och nit in Unser Frowen ampt werint, den sol man, an welchem stuck ainer sümig wer, uff den tag für presentz nichts geben, sunder das der kilchen an ire buw behalten. Och ob beschee und die obgemelten zinss abgelöst würdent, als dan solli ain pfleger gemelter sant Niclaus kilchen die noch erkantnis ain schulthais und rats widder umb zinss anlegen. Actum anno 1512.»

Folgende Stifter verpflichteten die Frauen der Samnung zur Teilnahme an ihren Jahrzeiten ; die Namen sind alphabetisch geordnet und das bestimmte oder ungefähre Datum beigefügt :

Aster Johann (1401), Arnoltschwiler Johann (1398), Bischoff Conrad (1495), Burkhard Thüringer, Meister (um 1367), Ferwer Petrus, Kaplan in Wil (1477), Fuchs Johann, Pfarrer und Dekan in Wil (1422), Großmann Hans, (1487) Hafner Adelheid (1496), Hohans Konrad (1513), Huber Ulrich (1512), Kamerer Konrad und Heinrich (1390), Holzhuser Albrecht, genannt Keller von Bütschwil (1435), Kupferschmied Hermann (1353), Ledergerw Eberhardt (um 1442), Meyer Marquard, Fröhmesser in Wil (1439), Müller Hans im Steinhaus (1475), Nufer Ulrich (1447), Opser, Abt Joachim von St. Gallen (1608), Rimeli Konrad (vor 1450), Rösch Konrad, Pfarrer in Wil (1514), Rych Hans, genannt Wyssheini (um 1470), Sailer Hans (1512), Schnider Hans (um 1450), Stygleder Adelheid (1429), Töber-Gurras Margreth (1493), Töber Margreth, genannt Wirttin (1495), Trunger Mechilt und Eberhart (1397), Winkler Georg, Kaplan U. L. F. in Wil (1562), Zehnder Johann, Priester (um 1424), Zehnder Wernher, Schulmeister (1418).

Nach der Verlegung der Samnung in die Stadt erhielten die Frauen eine eigene Kapelle zwischen ihrem Haus und der Westfront der St. Niklauskirche mit direktem Anschluß an die beidseitigen Mauern. Die Priorin Gerina oder Gertrud Gupfer stiftet in dieser «neuen

Kapelle» am 30. Juli 1468 durch die Vergabung ihrer zwei Wiesen auf Wilmatt und 23 Pfund Pfennig Kapital eine wöchentliche heilige Messe und zwei gesungene Jahrzeitmessen für ihre Angehörigen, sobald die Kapelle geweiht wird, zu deren Zelebration in erster Linie ihr geistlicher Herr Vetter Heinrich Ledergerw berechtigt sein sollte; ferner «dem allmächtigen Gott zu Lob und Ehren» ein ewiges Licht Tag und Nacht vor dem Sakrament und dem Häuschen, das dazu in der genannten Kapelle gemacht wird.¹ Die Samnungsfrauen hatten also ein Sakramentshäuschen, wie ein solches in der St. Niklauskirche jetzt noch vorhanden ist, und das Allerheiligste in ihrem Oratorium.

Das alte Verkündbuch von Wil verzeichnet auch die Ablässe, welche die Ordensfrauen und die Gläubigen in der Dominikuskapelle bei St. Nikolaus an einzelnen Tagen des Jahres gewinnen konnten. Es sind folgende Feste der Dominikanerheiligen und der Landes- und Kirchenpatrone: Am 22. Januar Vincentius, Martyrer, am 7. März Thomas, Kirchenlehrer, am 14. März Petrus, Martyrer, Argobast, Bischof (Patron eines Altares), am 2. Mai Wiborada, Jungfrau und Martyrin, am 5. August Dominikus, Ordensstifter und Patron der Kapelle, am 16. Oktober Gallus, Abt, am 16. November Othmar, Abt, am 25. November Katharina, Jungfrau und Martyrin, am 6. Dezember Nikolaus, Bischof, Kirchenpatron, am 13. Dezember Otilia, Jungfrau und Luzia, Jungfrau und Martyrin.

Auch in St. Nikolaus besuchten sie den Gottesdienst; Beweis dafür ist das Anrecht auf zwei oder drei Kirchenstühle daselbst, das sie wahrscheinlich durch einen Beitrag an den Bau der Kirche oder deren Ausstattung erworben hatten.

In den Stürmen der Reformation, die auch über Wil hereinbrachen, hielten die Frauen in der Samnung tapfer und treu an ihrem alten Glauben fest. Eine alte Wiler-Chronik meldet uns vom Jahre 1529: «Uli Zwingli predigte selbst allhier, nahm den Klosterjungfern in der Samnung ihr Brevier und gab ihnen hergegen das neue Testament zu lesen.»² Nach der Chronik des Frauenklosters von St. Katharina von P. Pius Kolb vom Jahre 1759, S. 416, widerfuhr die gleiche Behandlung von Seite des Reformators den Frauen von St. Katharina, die, von St. Gallen vertrieben, in der Samnung in Wil eine Zuflucht gefunden hatten.

¹ A. St. K.

² Zitiert von *Adolf Keßler* in: Beschreibung der Franz Müller'schen Ansichten von Wil, 1896, S. 26.

Nachdem auch die Samnungsfrauen aus ihrem Hause vertrieben worden, widersetzten sie sich der doppelten Zumutung von Schultheiß und Rat von Wil, die 1529 zur Glaubensneuerung übergetreten waren, sich « dem Gotteswort gleichförmig zu machen » und ihre Vermögens-titel auszuliefern, in gleich entschiedener Weise. Während die übrigen Frauen in Wil ein Obdach fanden, flüchteten sich die Priorin Elisabeth Huber und Frau Katharina Wächinger mit den Wertschriften der Samnung nach Rapperswil und suchten Schutz und Hilfe bei den Abgeordneten der IX Orte in Baden.¹ Noch im Jahre 1557 beklagen sich die Frauen, daß ihnen eine Jahrzeitstiftung leider seit der eingerissenen widerwärtigen Zeit, da sie von dem Ihrigen vertrieben wurden, nicht mehr ausgerichtet worden sei.

Hatten die Frauen der Samnung der Reformation von unbefugter Seite mutig und entschieden Widerstand geleistet und dadurch den klaren Beweis ihres kirchlich treuen und in religiösen Dingen wohl unterrichteten Sinnes geleistet, so widersetzten sie sich doch keineswegs der Reform von Seite ihrer rechtmäßigen Vorgesetzten. Ihr religiöses Leben hatte unter den bösen Zeitläufen in mancher Beziehung Schaden gelitten und selbst die vielen Jahrzeiten und kirchlichen Gedächtnisse trugen dazu bei, indem sie Anlaß boten, daß die Frauen an den Leichenmählern und andern Mahlzeiten außerhalb des Klosters teilnahmen.

Der um die kirchliche Reform seines Gebietes hochverdiente Abt Diethelm Blarer² schenkte auch der Samnung in Wil seine Aufmerksamkeit und nahm im Jahre 1557 in derselben eine Visitation vor; er zog dazu den Dominikanervikar Konrad Burgstaller von Konstanz bei. Der Rezeß, auf Pergament geschrieben und von beiden Herren gesiegelt, datiert 26. November 1557, ist in väterlichem Tone gehalten und mit Stellen aus der Heiligen Schrift und den Ordensregeln wohl begründet.³ Er ist indes nicht für die Samnung in Wil erstmals aufgesetzt, sondern bereits bei der Visitation des Klosters Magdenau durch den Abt von Wettingen im Jahre 1535 ähnlich vorgelegt worden;

¹ Schreiben von Schultheiß und Rat von Wil an Landammann und Rat von Schwyz vom 28. Februar 1530 und von Schultheiß Grunauer und Stadtschreiber Seiler von Rapperswil vom 6. August 1530. A. W.

² Vgl. *Scheiwiler, Dr. A.*, Reformation und Gegenreformation im St. Gallischen, in Schweizerische Rundschau, Jahrg. XVII, 297.

³ A. St. K.

Abt Diethelm mochte ihn, als 1549 das Recht der Visitation in Magdenau an ihn übergang, daselbst eingesehen haben.¹ Er enthält keine direkten Klagen über schwere Verfehlungen oder gegebenes Ärgernis, sondern trifft vielmehr Maßnahmen zur Verhütung von solchen; dabei gibt er uns recht interessante und willkommene Einblicke in das innere, häusliche Leben der kleinen Ordensfamilie, wie wir sie aus den früheren Urkunden, die ausschließlich Rechtsgeschäfte betreffen, nicht erhalten.

Der Visitor mahnt, wie er versichert, und bittet in väterlicher Treue alle Ordenspersonen dieses « Gottshüsli » zu Friede und Eintracht im gemeinsamen Leben, zu treuer Verrichtung des täglichen Chorgebetes in den sieben Tagzeiten samt dem Kursus der seligsten Jungfrau und dem Totenoffizium bei Nacht und bei Tag, mit guter Aussprache der einzelnen Worte, Einhaltung der Pausen und der Bewegungen nach den Sitten und Gewohnheiten des Ordens und der Regel des heiligen Vaters Dominikus; die Frauen sollten sich zum Chorgebet und zu den Ämtern, welche in St. Nikolaus, Sankt Peter oder in ihrer Kapelle täglich gehalten werden, rechtzeitig begeben und bis zum Ende derselben bleiben; sie sollen das Stillschweigen lieben und halten; die Oberin soll die Stube, darin die Frauen wohnen und die Kammer, worin sie gemeinsam schlafen, fleißig visitieren; diejenigen Frauen, die Einzelzimmer haben, sollen dieselben zur Visitation der Priorin ebenfalls gutwillig öffnen; zur Aufnahme von Gästen soll eine besondere Kammer eingerichtet, nur wohlbeleumdete Gäste in das Gottshüsli aufgenommen und längstens drei bis vier Tage darin behalten werden; die Priorin soll in Verwaltungssachen nicht eigenmächtig handeln; die Kleidung: Röcke, Kutten, Hauben, Schuhe, Säcklein, soll einfach und ohne weltliche Zierde sein; Pfründerinnen dürfen nur mit Erlaubnis und Vorwissen der Oberen und des Konventes aufgenommen werden; die Frauen sollen unter sich alle Parteiungen vermeiden; alle sollen der Priorin als ihrer geistlichen Mutter gehorsam sein; keinen weltlichen Schutz gegen die Obern suchen; die Priorin soll, da keine eigene Pfortnerin da ist, die Haustüre unter guter Obhut behalten und ein neues Schloß daran machen lassen; die Frauen dürfen nicht ohne Erlaubnis zu Gastmählern bei Verwandten oder in anderen Bürgerhäusern gehen, wie es bisher täglich geschehen; bei Krankheits- und Todesfällen der Angehörigen und aus andern wichtigen Gründen kann

¹ *Hardegger August*, Die Cisterzienserinnen zu Maggenau, Neujahrsblatt für die St. gallische Jugend, 1893, S. 15 und 17.

es ihnen erlaubt werden ; weder die Priorin noch eine der Frauen soll ohne Erlaubnis des Vogtes an fremde Orte, sei es nach Einsiedeln oder in ein anderes Kloster oder sonstwohin gehen ; die Priorin soll allen Frauen die tägliche Nahrung : Wein, Brot und anderes gleichmäßig zuteilen und um den Konvent und besonders die Kranken treu besorgt sein, die Küche mit einer geschickten Köchin versehen und den Frauen, die die Last des Tages tragen, gutes, wohlschmeckendes Mueß oder Speise geben ; am Konventtisch, an dem alle Frauen essen, sollen zwei Kapitel aus den vier Evangelien, aus dem heiligen Paulus oder anderen biblischen Büchern verständlich vorgelesen werden und zwar mittags und ebenso abends beim « Collatz » vor der Komplet ; die Priorin soll keiner Frau erlauben, in eine auswärtige Badstube zu gehen und deshalb die eigene Badstube wieder einrichten und wenn es nötig ist, heizen lassen ; keine Konventualin soll etwas außer das Kloster testieren ; jede ist erbberechtigt und soll ihren Erbteil lebenslang als Leibding nutznießen, nach ihrem Tode soll die eine Hälfte dem Gottshüsli, die andere den Verwandten zufallen ; alle Verkäufe von Gütern und Kleinodien ohne Vorwissen und Bewilligung des Abtes sind verboten. Die Übertretungen dieser Verordnungen werden mit strengen Strafen — Fasten bei Wasser und Brod und Kerker — belegt.

Der Beichtvater¹ soll dieselben alle Fronfasten den Frauen im Kapitel vorlesen und erläutern und mit dem Vogt auf ihre Beobachtung ein wachsames Auge haben.

Diese heilsamen Verordnungen, die ein wohlgeordnetes klösterliches Leben in der Samnung herstellten, erhielten durch die Konstitutionen des Abtes Joachim Opser — aus Wil gebürtig — vom 28. April 1585 einige Ergänzungen, bei deren Erlaß wiederum ein Vertreter des Dominikanerordens, der Prior Christoph Dürbrüt aus Konstanz, beigezogen wurde. Den Anlaß bot die Neuwahl einer Priorin, die in Gegenwart des Abtes, des genannten Priors, des Herrn Heinrich Forer, Statthalters, des Pfarrers Johann Gnir und des Kaplans Heinrich Wirt von Wil stattfand. Auf Wunsch der Priorin und des Konventes wurde folgendes verordnet :

1. Es sollen mit der Priorin nicht mehr als sechs « gewylete », das heißt schleiertragende Klosterfrauen, in der Samnung sein.

2. Alle Frauen sollen gemeinsam am Tische aus einer Platte und aus einem Geschirr essen ; an besonderer Speise, das heißt nebenbei, soll

¹ Gewöhnlich der Statthalter des Abtes im Hofe Wil.

nichts gegeben werden, als jeder wöchentlich ihr Brot, wie es bisher üblich gewesen. ; die Priorin soll jeder zum Imbiß und zum Nachtessen ein Quärtli Wein aufstellen und sich selber auch mit der gleichen « Facht » Weins begnügen ; Verwandte oder andere zur Priorin oder zu den Konventfrauen ins Gottshüsli kommende Gäste sollen auf Kosten des Konvents, nicht der einzelnen, erhalten werden, doch in Bescheidenheit.

3. Zur Ausbesserung der Kleider soll die Priorin jeder wöchentlich einen Batzen geben und denselben auch für sich selbst beanspruchen können.

In allem übrigen soll es bei den Bestimmungen der Visitation von 1557 bleiben.¹

An diesen Verordnungen des Abtes Joachim vom Jahre 1585 wollen wir nicht ohne einige Bemerkungen vorübergehen. Die Bestimmung, daß die Zahl der Konventualinnen auf sechs beschränkt werden solle, war keine glückliche. Die Priorin Elisabeth Schwader tat nicht klug daran, die Aufstellung dieser Verordnung vom Abte zu erbitten, und der Abt war nicht gut beraten, als er dieser Bitte willfahrte. Diese Bestimmung schädigte das Ordensleben, hemmte die fernere Entwicklung der Samnung und wurde infolgedessen ihrem Fortbestande verhängnisvoll. Versetzen wir uns einen Augenblick im Geiste in die Mitte dieses kleinen Konventes, so werden wir dieses bald einsehen. Die Verrichtung des Chorgebetes war für eine so kleine Zahl mühsam und verdrießlich und entbehrte des nötigen Schwunges und der gegenseitigen Anregung ; traf es sich, daß mehrere der Frauen alt oder kränklich waren, so lasteten fast alle Arbeiten und Verpflichtungen auf den Schultern der wenigen übrigen ; Kandidaten und Novizen konnten nur aufgenommen werden, wenn Stellen frei waren ; durch Zurückstellen gingen sie gar leicht verloren. Etwas mehr Gottvertrauen, Vertrauen auf den Vater, der im Himmel ist, hätte auch hier gut getan !

Ebenso unglücklich war die andere Verordnung, daß alle Frauen am Tische gemeinsam aus einer Platte oder aus einem Geschirre essen sollten, wenn nämlich diese Bestimmung wörtlich aufzufassen ist. Mochte dabei die Absicht bestehen, den Geist der Armut und des gemeinsamen Lebens unter den Schwestern zu fördern, so geschah dies doch nur auf Kosten der gegenseitigen Verträglichkeit und ver-

¹ St. A. St. G.

nünftiger Rücksichtnahme und stiftete deshalb mehr Schaden als Nutzen.

Eine Gefährdung und Schädigung des klösterlichen Lebens, von welcher in den bisherigen Verordnungen nicht die Rede war, ergab sich zweifelsohne durch die Ausübung der *Patenstelle* von Seite der Priorin und der Konventfrauen. Das älteste Taufbuch der Pfarrei Wil verzeichnet Elisabeth Schwader als Konventfrau in den Jahren 1574–1584 neunzehnmal und als Priorin in den Jahren 1585–1596 einundzwanzigmal als Patin; die Priorin Anna Kunz erscheint dreimal, Barbara Erhart und Gerschwiler Salome je achtmal, sieben andere Konventualinnen erscheinen zusammen zweiundzwanzigmal in gleicher Eigenschaft, meist an der Seite angesehener Paten, wie der geistlichen Herren und angesehener Laien von Wil. Im Jahre 1596 tritt zum letzten Mal eine Konventualin der Samnung als Patin auf.

Als ehrendes Zeichen darf dagegen die Berufung der Konventfrau Katharina Hunzikofer in das Dominikanerinnenkloster zu Weesen betrachtet werden, die auf Anhalten und Begehren der beiden Orte Schwyz und Glarus und mit Erlaubnis und Zustimmung des Abtes Othmar von St. Gallen und der Priorin Anna Kunz und der Mitschwestern im Jahre 1566 erfolgte; die genannte verzichtet am 25. Oktober 1566 auf das Pfrundgeld, das ihr Vater für sie in die Samnung einbezahlt hatte und auf alle Anforderungen, die sie sonst an dieselbe haben könnte. Der Vogt der Samnung, Michael Opser, « Vogt-rychs » (Reichsvogt) in Wil, siegelt an Stelle der Klosterfrau die Urkunde.¹ Katharina Hunzikofer wurde in Weesen Priorin des Klosters.²

4. Der Personalbestand.

Ganz ohne Zweifel gab es auch in der Samnung ein Verzeichnis aller Konventualinnen oder wenigstens ein Sterbebuch, aus dem täglich beim Chorgebete, bei der Prim, die Namen derjenigen vorgelesen wurden, die an dem betreffenden Tage gestorben waren, wie dies im

¹ Original, Pergament A. St. K.

² Ich stütze mich dabei allerdings nur auf *v. Mülinen*, II., S. 199, der dem Namen mit « Catharina Hundiskopf, nach 1560, eingeschrieben in die Heilig-Kreuzbruderschaft der Bühlkirche zu Weesen » angibt. Wahrscheinlich liegt ein Lesefehler vor. Von Interesse ist das Vorkommen mehrerer anderer Wilerinnen in der Priorinnenreihe von Weesen um diese Zeit, einer Anna Kopp, 1514, und zweier Vertreterinnen des Geschlechtes Senn.

allen Orden und Klöstern gebräuchlich ist. Leider ist kein solches Verzeichnis oder Sterbebuch auf uns gekommen und wir müssen uns mit der Kenntnis der Namen der Priorinnen und der Konventfrauen begnügen, die, man darf sagen, zufällig in den Urkunden erwähnt sind. Denn gar manche Aktenstücke sprechen nur von der Priorin, ohne ihren Namen zu nennen, so zum ersten Mal die Urkunde vom 28. April 1323, und ganz selten kommen darin auch die Namen anderer Konventualinnen vor.

Die Reihenfolge der Priorinnen, soweit sie sich herstellen ließ, erschien zum erstenmale in dem bekannten Werke von *E. F. von Müllinen*.¹ Ich kann dieser Reihenfolge einige Namen beifügen, die bisher nicht bekannt waren, dagegen müssen daraus auch einige Namen gestrichen werden, da ihre Trägerinnen bloß Konventfrauen, aber nicht Priorinnen waren, oder gar nicht zur Samnung in Wil gehörten. Beigefügt sind die Jahreszahlen der Urkunden, in denen die einzelnen Namen vorkommen oder Lebensdaten, die aus denselben hervorgehen. Dasselbe gilt vom Verzeichnis der Konventualinnen.

Wie es scheint, haben die Konventualinnen der Samnung ihren Taufnamen bei der Profeß beibehalten. Auffallen muß uns, daß auch nicht eine einzige Profeßurkunde mehr vorhanden ist; vielleicht wurden sie, wie in anderen Frauenklöstern in früherer Zeit, den Verstorbenen in den Sarg mitgegeben.

Priorinnen.

1. *Adelhaid Trunger*, « *swöster* », Priorin, 1362, 19. Januar; 1374, 12. April, U. B. St. G. IV, Nr. 1583 und 1725.

2. *Anna von Henkart (Henggart)*, 1388, 6. November; 1394, 11. Juli, U. B. St. G. IV, 1968 und 2065.

3. *Margareth Borhuser*, 1399, 2. Oktober; 1401, 17. Mai, U. B. St. G. IV, 2175 und 2222.

4. *Anna von Sidwald (Krummenau, St. Gallen)*, 1412, 18. April, U. B. St. G. V, 2520.

5. *Anna von Bondorf (Schwarzwald)*, 1429, 13. Januar, U. B. St. G. V, 3460.

6. *Gerine (Geri, Gertrud) Gupfer*, Tochter des Konrad und der Margaret Gupfer in Wil, Konventfrau 1442, 3. Januar, U. B. St. G. V, 4347; Priorin 1454, 1. November, St. A. St. G.; 1468, 30. Juli, A. St. K.

¹ *Helvetia Sacra oder Reihenfolge der kirchlichen Obern und Oberinnen etc. Bern 1858 und 1861.*

Sie wird in der Urkunde von 1442 Gerine, in derjenigen von 1454 Geri genannt ; es ist kein Zweifel, daß es sich hier um die gleiche Person handelt, zumal auch der Gegenstand der Rechtshandlung, die zwei Wiesen auf Wilmatt, genau der gleiche ist ; 1468 aber heißt sie Gertrud und es betrifft wiederum zwei Wiesen auf Wilmatt in gleicher örtlicher Lage, aber mit andern Anstößern ; die letztern können aber unterdessen ganz gut gewechselt haben, so daß es sich wieder um die gleichen Wiesen handelt, wie auch der übrige Text schließen läßt ; infolgedessen ist auch die Gertrud Gupfer als Eigentümerin derselben als identisch mit Gerine und Geri Gupfer zu betrachten. Siehe unten, Abschnitt 5.

7. *Verena Schnider*, 1473, 3. August ; 1477, 20. März, A. St. K.

8. *Elisabeth Huber*, Tochter des Ulrich und der Klara Huber in Wil, 1511, 22. November, A. St. K. ; 1512, Jahrzeitbuch Wil, 204 ; 1516, 4. Juni 1518, 23. Juni, A. St. K. ; 1520, 4. Mai, St. A. St. G.

9. *Maria*, resigniert ; lebt noch 1558, 18. Mai, A. St. K.

10. *Elisabeth Hafner von Wil*, Konventfrau 1542, 17. März, Priorin 1545, 16. Dezember, stirbt 1558, A. St. K.

11. *Anna*, 1558, 18. Mai ; 1559, 27. Mai ; A. St. K. ; wohl identisch mit

Anna Kunz von Wil, Schwester des Hauptmann Joachim Kunz in Wil, 1566, 25. Oktober ; 1572, 21. Juni, A. St. K. ; 1573 ; 1574, 21. Januar, Taufbuch Wil.¹

12. *Barbara Keller*, 1576, 1577, 1. November, Taufbuch Wil ; gestorben vor 1585, 28. April.

13. *Elisabeth Schwader*, Konventfrau 1574–1584, Taufbuch Wil ; Priorin 1585, 28. April bis 1596, 21. Februar, St. A. St. G. und Taufbuch Wil ; lebt noch 1604, 27. Oktober, A. St. K.

14. *Katharina Schmitter*, genannt Hug, aus Wil, Konventfrau 1587 bis 1595, 2. August, Taufbuch Wil ; Priorin 1596 bis 27. Oktober 1604, A. St. K.

15. *Katharina Eigenmann* von Dürliwangen, Thurgau, 1595 Klosterfrau bei den Frauen von St. Katharina auf dem Nollenberg, Taufbuch Wil ; 1604, 27. Oktober von Abt Bernhard von St. Gallen als Priorin der Samnung eingesetzt, A. St. K. ; gestorben am 26. Juli 1615, A. St. K.

16. *Barbara Käfer* aus Wil, bis 19. August 1616 ; gestorben zu St. Katharina in Wil am 27. Juli 1617, A. St. K.

¹ Die Auszüge aus dem Taufbuch Wil verdanke ich der Güte des Herrn Paul Zuber.

Von Mülinen erwähnt noch zwei Priorinnen mit dem Familiennamen von Helmsdorf in der Zeit von 1572–1585, deren Namen aber in Wil nicht vorkommen. Sie finden sich auf einer Totentafel des Schweizerischen Landesmuseums in Zürich, die aus dem Kloster St. Katharinathal stammt. (Offizieller Führer, 4. A. S. 43.)

Konventualinnen.

1. Elisabeth, Tochter des Herrn Rudolf von Dürnten, Zürich, 1284.
2. N. ab dem Huse, Tochter des Heinrich ab dem Huse, Obertutwil, Thurgau, eines Dienstmanns der Grafen von Toggenburg, 1323.
3. Anna Engler, Schwester des Konrad Engler, Leutpriesters zu Bernang (Bernegg), St. Gallen, 1388.
4. Adelheid, Witwe des Schulmeisters Burkart Thüringer, um 1400.¹
5. Margreth Schmidberger, wahrscheinlich Tochter des Konrad, Bürgers zu Wil, und der Ursula Koler, 1429, 1430, 1432.
6. Adelheid Großmann von Wil, vor 1487.
7. Katharina Rösch, wahrscheinlich eine Tochter des Konrad Rösch, Schwester des Pfarrers Konrad Rösch in Wil, um 1500.
8. Anna Hohans, Tochter des Konrad, «Schniderkonradli» genannt, und der Margreth Greminger, Base des P. Heinrich Hohans, Augustiners in Konstanz, 1511, 1513.
9. Margreth Sailer, Tochter des Reichsvogtes Hans Sailer und der Elisabeth Proglin, 1512.
10. Rachilla, wahrscheinlich eine Schwester des Junkers Heinrich von Schwarzach, um 1512.
11. Katharina Wächinger, 1530, 1542.
12. Dorothea Schnider, Tochter des alt Schultheiß Lienhardt in Wil, 1535.
13. Katharina Herzog, deren Base die Priorin Elisabeth Hafner war, 1558, 1573.
14. Katharina Hunzikofer; sie tritt auf Wunsch der Orte Schwyz und Glarus mit Einwilligung der kirchlichen Obern im Jahre 1566 in das Kloster Weesen über.
15. Erhart Barbara, 1575–1588.

¹ Meister B. Thüringer entscheidet als Obmann in einem Zehntstreite 1367 zwischen dem Kloster Magdenau und Rudolf von Andwil. Vgl. *Keßler G.*, Schulgeschichtliche Notizen aus Wil, Pädagogische Blätter, Einsiedeln 1910, S. 657.

16. Gerschwiler Salome, 1576–1580.
17. Gröber Barbara, 1576–1589.
18. Katharina Rüti von Wil, 1589–1615, gestorben 8. Januar 1641.
19. Helena Riggenschwiler von Wil, 1593, 1615, gestorben 2. Oktober 1626.
20. Elisabeth Kopp, Tochter des Fabian und der Magdalena Ritz, von Wil, geboren 1576, eingekleidet 1590, Konventfrau 1604, 1615, gestorben 24. Februar 1646.
21. Magdalena Bolstetter — in der Translationsurkunde von 1615 steht unrichtig Dolschwiler — Tochter des Jakob und der Justina Spön von Radolfzell am Untersee, gestorben 18. Mai 1665.

Es sind also im ganzen bis jetzt bekannt : 16 Priorinnen und 21 sonstige Konventualinnen, zusammen 37, gewiß nur ein kleiner Teil der einstigen Mitglieder der alten Samnung in Wil. Hoffen wir, daß die Namen aller ohne Ausnahme eingetragen seien im Buche des Lebens !

5. Der Lebensunterhalt und die Verwaltung.

Das Kirchenbrod, das bei den Jahrzeiten ausgeteilt wurde, und die Vergabungen an den Tisch der Schwestern waren in der Samnung sicher willkommene Beigaben an den täglichen Lebensunterhalt. Ein eigentliches Stiftungsgut zu diesem Unterhalt scheint von Anfang an überhaupt nicht vorhanden gewesen zu sein. Der gemeinsame Besitz beschränkte sich offenbar auf das Haus, das die Frauen bewohnten, und die sich daran schließende Hofstatt oder den Hausgarten. Doch zeigt sich mit der Zeit auch das Bestreben, in der nächsten Umgebung mehr Grund und Boden zu gewinnen. Freilich beginnt dieser Erwerb erst im zweiten Jahrhundert seit dem Bestehen der Samnung. Vielleicht war ihr vorher der Ankauf liegender Güter obrigkeitlich verwehrt aus Furcht vor dem Übergang derselben in den Besitz eines Klosters oder der sogenannten « toten Hand ». Später wurde ihr der Ankauf liegender Güter ohne weiteres eingeräumt oder die Erlaubnis dazu war leicht erhältlich. Sehen wir nun, was hierüber die alten Urkunden und Aufzeichnungen der Samnungsfrauen enthalten.

Im Jahre 1390 verkauften die zwei Schwestern Ursula und Margreth Kamerer in Zürich ihre Wiese und zwei Gärten vor der Stadt Wil der Samnung für 80 Pfund Heller. Neun Jahre später findet ein neuer Kauf um eine Wiese auf der Wilmatt um 25 $\frac{1}{2}$ Pfund Pfennig statt ;

Verkäufer sind Wernher und Albrecht, die Holzhuser, genannt Keller von Bütschwil; 1433 begegnet uns in einer Urkunde eine Wiese auf der Wilmatt, welche die Samnung an Bertschi Witwil verkauft hatte.

Von besonderer Bedeutung für die Samnung wurden die zwei Wiesen auf Wilmatt, welche die Priorin Gerine oder Gertrud Gupfer am 30. Juli 1468 ihrem Konvente als Teil ihrer Jahrzeitstiftung übergab. Sie hatte dieselben laut Urkunde vom 3. Januar 1442 von Elsbeth Schnetzer von Wil, Ehefrau des Hans Boßhart, Bürgers in Zürich, um 64 rheinische Gulden gekauft und am 1. September 1454 von Abt Eglof von St. Gallen die Erlaubnis erhalten, sie der Samnung als eigen zu vergaben.¹

1520 ist abermals von einer Wiese auf Wilmatt die Rede, die Konrad Langenhardt, Bürger zu Wil, den Frauen in der Samnung verkauft hatte. Diese Wiesen können nicht groß gewesen sein, vielleicht jede nur 60–100 Aren nach heutigem Maß. An auswärtigem Besitztum erhielt die Samnung 1323 die Schuposse — ein Grundstück von zwölf Jucharten — zu Obertutwil als Leibding oder Rente der Tochter des Heinrich ab dem Huse, die in die Samnung eingetreten war; 1419 kaufen Priorin und Konvent in Wil von Abt und Konvent von St. Johann im Turtal das sogenannte Johannergut zu Buwil unterhalb Andwil, aus welchem die Samnung schon früher einen ewigen Zins von 4 Mutt Kernen Wiler Maß besaß.

Neben dem Gutsbesitz erwarb die Samnung im Laufe der Zeit Geld- und Naturalzinse ab verschiedenen Gütern, insbesondere seit dem Jahre 1438 von einem Gute in Maugwil, das sie der Frau Anna Wetzlin und ihren Töchtern verkauft hatte, und seit 1518 ab dem sogenannten Horber Hof daselbst, dem Besitztum des Hans Horwer und seiner Rechtsnachfolger.

Auch das Grundstück in Obertutwil hatte die Eigenschaft eines zinspflichtigen Erblehens; der Zins betrug jährlich 10 Viertel Kernen, 50 Eier und 3 Hühner. Die Samnung gestattet am 3. November 1523, daß Els Lemp, die Witwe des Rudi Huß, vielleicht eines Nachkommen des Heinrich ab dem Huse, das Gut an Klenhans Wegman verkauft unter Zusicherung der schuldigen Zinsabgabe. Dieselbe ging später an St. Katharina über.

Eine kaum nennenswerte Einnahme bildeten die Erträgnisse der

¹ Siehe die Urkundenzitate oben S. 18, Priorinnen, Nr. 6.

Jahrzeitstiftungen, für deren jährliche Abhaltung die Samnung besorgt sein mußte und dafür die Zinsen bezog.

Diesen Gutsbesitz oder wenigstens einen Teil davon behielt die Samnung bis zu ihrem Übertritt in das Kloster zu St. Katharina. Im Jahre 1623 vertauschte letzteres die zwei Samnungswiesen auf der Wilmatt bei St. Peter, die einst der Priorin Gerine Gupfer gehört hatten, mit dem Abt von St. Gallen gegen gleich viel Wiesland in der Pündt, in der nächsten Nähe von St. Katharina, wo heute das Töchterinstitut steht. Infolge dieses Tausches gingen auch die zwei Urkunden von 1442 und 1454 in den Besitz des Klosters St. Gallen über.

Laut Bestandesaufnahme vom 27. Oktober 1604 bezog die Samnung an jährlichen festen Einkünften insgesamt : an Geld 282 Gulden 4 Schilling 9 Pfennig ; an Kernen 36 Mutt 4 Viertel ; an Hafer 1 Malter und 1 Mutt ; an Eiern 50 und an Hühnern 5, gewiß kein übermäßig reiches Einkommen !

Außer dem gemeinsamen Besitze standen nach damaligem Gebrauche den einzelnen Konventualinnen unter der Aufsicht der Obern noch persönliche Nutznießungen, das sogenannte Pekulium, zu, Zinse aus den Leibdingen und andere Zuwendungen. Auch das Verfügungsrecht über derartige Güter dauerte fort. So erklärt es sich, daß Priorin Gerina oder Gertrud Gupfer ihre Wiesen der Samnung, also ihrem eigenen Kloster, vergaben und zu Gunsten ihrer Familie eine Jahrzeit stiften konnte.

Die Verwaltung des gemeinsamen Gutes und die Obsorge für den täglichen Lebensunterhalt oblag der Priorin. In den älteren Urkunden wird *sie* als Vertreterin des Konventes genannt. Doch schon 1429, bevor die Samnung unter den Schutz und die Aufsicht der Äbte von St. Gallen gestellt war, stand ihr als Ratgeber und Vertreter bei Rechtshandlungen der Vogt zur Seite, welchen, wenigstens später, der Abt von St. Gallen als kirchlicher Oberer ernannte. Bei der Visitation von 1557 werden dem Vogte sogar die Kompetenzen erteilt, die Erlaubnis zu einer Wallfahrt nach Einsiedeln oder zu einem Gange in ein anderes Kloster oder sonst wohin zu erteilen und in Abwesenheit des Beichtvaters alle Fronfasten den Visitationsrezeß den Frauen vorzulesen und über dessen Ausführung wachen zu helfen. Er wird gelegentlich auch Pfleger oder Vormund genannt. Dagegen stand ihm nicht die eigentliche Verwaltung des Klostergutes zu, auch nicht dem Rate der Stadt Wil ; die zwei Konventualinnen Elisabeth Huber und Katharina Wächinger weigern sich im Einverständnis mit ihren Mitschwestern

im Jahre 1530 energisch dagegen, dem Rate ihre Besitztitel, mit denen sie zu größerer Sicherheit geflohen waren, herauszugeben.

Folgende Männer, meistens Mitglieder des Rates zu Wil, begegnen uns in den Urkunden als Vögte, Pfleger oder Vormünder der Samnung :

Heinrich Ledergerw 1429, Hans Klinger 1473, 1477, Johann Klinger 1516, Rudolf Sailer 1518, 1520, 1542, 1545 (1559 Rudolf Sailer der alt, gewesener Vormund und Vogt der Samnung), Sebastian Uelin 1558, 1559, Reichsvogt Michael Opser 1565, Christoph Rütte 1583, 1593. Bei der Übersiedelung nach St. Katharina geschieht keines Vogtes Erwähnung.

Die Rechtsstreitigkeiten, an denen die Samnung bisweilen beteiligt war, betrafen zumeist Befugnisse oder Pflichten, die auf ihrem Grund und Boden hafteten.

Als Nachspiel der Reformation in Wil begegnet uns ein schiedsrichterlicher Entscheid des Pfalzgerichtes in St. Gallen, wodurch den Frauen in der Samnung für den erlittenen Schaden 70 Gulden zugesprochen werden, dem Hofammann und den « Plaikern » 50 Gulden ; die Räte des Jahres 1530, « so domalen geregiert », hatten daran 100 Gulden beizutragen. ¹

6. Die Einverleibung mit dem Kloster St. Katharina.

Der Konvent der Samnung in Wil war auf die Dauer nicht mehr lebensfähig. Die Zahl der Konventualinnen war zu klein für die Abhaltung des Chorgebetes und die Einkünfte reichten für eine größere Zahl nicht aus. Das Haus war enge und ungeeignet für das klösterliche Leben ; althergebrachte Verpflichtungen, wie die Teilnahme an den Jahrzeiten in St. Peter und die Entfernung von ihren Wiesen und Gärten traten demselben ebenfalls hindernd in den Weg und machten die Klausur unmöglich. Auf Grund dieser Wahrnehmungen richtete der geistliche Vorgesetzte dieses Konventes, Abt Bernhard von Sankt Gallen, ein Bittgesuch an den Heiligen Vater in Rom, es möchte ihm erlaubt werden, die Samnung mit dem Kloster zu St. Katharina zu Wil zu vereinigen.

Das Kloster der hl. Katharina, gestiftet 1228 in der Stadt Sankt Gallen, fiel daselbst nach dreihundertjährigem Bestande der Reformation zum Opfer, indem es 1528 aus der Stadt vertrieben wurde, da

¹ St. A. St. G.

sich die Konventualinnen weigerten, den neuen Glauben anzunehmen. Der tatkräftigen Priorin Regula Keller gelang es, die Überreste des Konventes im Jahre 1561 auf dem Nollenberg bei Wuppenau anzusiedeln und zu neuem klösterlichem Leben zu vereinigen. Von Ungemach heimgesucht, bezog die klösterliche Familie im Jahre 1607 ein neues Heim vor den Mauern der Stadt Wil in der Pündt; von der Samnung aus zog sie dorthin. Mit diesem Konvente gedachte Abt Bernhard die fünf Mitglieder der Samnung zu vereinigen. St. Katharina zählte damals fünfzehn Konventualinnen.

Die gleiche Erlaubnis erbat sich der Abt auch zu der Übersiedelung der sechs oder sieben Schwestern vom dritten Orden des hl. Franziskus von Hundtobel nach Rorschach.

Durch päpstliches Breve vom 30. Dezember 1614 wurde der päpstliche Nuntius in der Schweiz, Graf Ludwig Saregi, mit dem Untersuchung und Vollzug dieser Angelegenheit betraut. Der hohe Herr verfügte sich zu diesem Zwecke nach Wil und besichtigte in Gesellschaft des Abtes die beiden Ordenshäuser und fand alles so, wie es ihm der Abt bereits kund getan hatte. Die Überführung der Samnungsfrauen nach St. Katharina wurde auf den 19. August 1615 angeordnet. Dieselben gaben hiezu ihre Zustimmung, ebenso zu den übrigen Bedingungen: nämlich, daß die Priorin der Samnung auf ihr bisheriges Amt verzichte, daß alle Schwestern sich unter den Gehorsam der Klosterobern von St. Katharina begeben, daß ihr Haus und die Kapelle in der Stadt und ihr zeitliches Gut mit allen Einkünften an das Kloster St. Katharina übergehe, und daß in dem bisherigen Haus der Samnung ferner keine Einkleidung und keine Profeß mehr stattfinden solle. Ihrerseits erklärten sich auch die Klosterfrauen von St. Katharina bereit, die Samnungsschwestern unter diesen Bedingungen in den Klostersverband aufzunehmen und als wahre Mitschwestern zu betrachten. So erfolgte denn am 19. August 1615 die Übersiedelung der fünf Konventualinnen der Samnung, nämlich: Barbara Käfer, Priorin, Katharina Rüti, Helena Riggenschwiler, Elisabeth Kopp und Magdalena Bolstetter nach St. Katharina. P. Kolumban Tschudi, Statthalter in Wil, ihr Beichtvater, geleitete sie dorthin. Der Nuntius und P. Jodok Metzler als Vertreter des Abtes von St. Gallen und der Konvent von St. Katharina erwarteten sie im innern Chore. Der Nuntius hielt bei ihrer Ankunft eine kleine Ansprache über Friede, Liebe und Einigkeit und empfahl sie der Priorin und den übrigen Konventualinnen. Sie gelobten der Priorin Gehorsam und wurden von ihr als geistliche Töchter und

von allen übrigen durch Umarmung, Friedenskuß und Einweisung in ihre Plätze in den Chorstühlen als vollberechtigte Mitschwestern aufgenommen. Zum Schlusse ermahnte der Nuntius alle zur treuen Beobachtung der Klausur, zu welchem Zwecke das Kloster mit genügend Garten und mit einer Mauer umgeben werden solle.

Mit diesem Akte hat die Samnung zu Wil zu existieren aufgehört. Die Einverleibung der letzten Samnungsfrauen mit den Konventualinnen zu St. Katharina stellt beiden Teilen ein gutes Zeugnis aus: den erstern, weil sie des höheren Zweckes, der Führung eines regelrechten klösterlichen Lebens willen, ihre Selbständigkeit aufgaben und sich willig unter den Gehorsam einer neuen Oberin und einer strengeren Hausordnung begaben. Den letzteren, daß sie dieselben, obwohl nicht in ihrer Mitte erzogen und im Alter schon vorgerückt, ohne Widerstreben als Mitschwestern aufnahmen und behandelten.

Die Übersiedelung der Samnung in das Frauenkloster zu St. Katharina trug auch dazu bei, daß daselbst ein eigener Beichtvater angestellt werden konnte. Bisher hatte einer der Patres im Hof Wil dieses Amt versehen. Der apostolische Nuntius Saregi gestattete am 2. Oktober 1615, daß das Frauenkloster die 5 ½ Mutt Kernen, welche die Samnung alljährlich an die Spend gegeben hatte, fortan zum Unterhalt des Priesters, der in ihrer Kirche die heilige Messe las, verwenden durfte.

7. Das spätere Schicksal der alten Samnung bei St. Nikolaus.

Um den Konvent von St. Katharina in keiner Weise mit dem Unterhalt und der Bedienung der Dominikuskapelle bei St. Nikolaus zu belasten, erlaubte der apostolische Nuntius in der Translationsurkunde, dieselbe abzubrechen oder zu anderen ehrbaren Zwecken zu benützen. Das Frauenkloster machte von dieser Erlaubnis vorderhand keinen Gebrauch.

Wozu indessen das Haus der alten Samnung benutzt wurde, ist nicht bekannt. Im Jahre 1657 scheint es den ehrwürdigen Vätern Kapuzinern vor ihrem Einzuge in das neuerbaute Kloster zum einstweiligen Aufenthalt gedient zu haben. Das geht aus einem Beschlusse des Stadtrates von Wil hervor, der zum Jahre 1657 folgendermaßen in das Ratsprotokoll eingetragen ist:

« Schießen unter dem Gottesdienst von der Stadt befohlen.

Weil die Patres Kapuziner aus der Samlung in das neue Kloster mit dem Hochwürdigsten und in öffentlicher Prozession einziehen

wollen, ist beratschlagt, daß an bestimmtem Ort und zu bestimmter Zeit, nämlich unter dem Gloria, Evangelium und Elevation die Doppelhaken und Geschütz und die Stücklein gelöst werden. »

In der Folge wohnten Hausleute in dem Hause, was zu Zwistigkeiten mit der Stadtbehörde führte. Der Statthalter im Hof beanspruchte im Namen seines gnädigen Herrn die Jurisdiktion über dieselben, so daß er zum Beispiel bei eintretenden Todesfällen sein Siegel an die Hinterlassenschaft anlegte und dasjenige des Schultheißen oder Stadtmanns entfernte, mit der Begründung, daß das Haus eine klösterliche Wohnung sei und die Privilegien eines Klosters genieße. Es bestand im Frauenkloster die Furcht, es möchte im Falle des Zugeständnisses diese Befugnis von der Stadtbehörde auch auf Kosttöchter und Verpfründete im Kloster selbst ausgedehnt werden. Der Streit wurde an das Konsistorialgericht nach St. Gallen gebracht.

Er fand seine definitive Erledigung, indem die Stadt Wil im Jahre 1756 die Gebäulichkeiten der alten Samnung zu Lehen nahm, mit der Absicht, die Stadtschule darin halten zu lassen; 1783 brachte sie dieselben und zwar das Wohnhaus und die Kapelle, käuflich an sich mit der Berechtigung, darüber für alle Zeiten nach Gutdünken zu verfügen. Der Kaufpreis beträgt 800 Gulden. Dazu wird dem Kloster die rückständige « Patrollwachtsteuer » nachgelassen, die es sich bisher zu zahlen geweigert hatte, die fernere Entrichtung derselben aber im Betrage von 7 ½ Gulden jährlich zur Pflicht gemacht.¹

Bis zum Jahre 1835 diente die alte Samnung zu Schulzwecken, worauf sie mitsamt dem angrenzenden Heiliggeist-Spital abgebrochen und durch ein neues, 1840 eingeweihtes Schulhaus ersetzt wurde. An die Stelle der einstigen Dominikuskapelle trat die aussichtsreiche Kirchenterrasse mit dem steinernen Treppenaufstieg von der Grabenstraße her.

Zum Besuche des Gottesdienstes in der Pfarrkirche zu St. Nikolaus besaßen die Frauen der Samnung, wie wir gehört, ehemals das Recht auf zwei oder drei Kirchenstühle in derselben. Mit dem übrigen Besitz-

¹ Im Jahre 1622 hatten Schultheiß und Rat der Stadt Wil das Frauenkloster gegen Bezahlung von 346 Gulden 10 Batzen von jeder Steuer für alle künftige Zeit freigesprochen; 1652 wurde diese Vereinbarung bestätigt und durch gesiegelte Pergamenturkunde bekräftigt; im Jahre 1725 wurde diese Steuerfreiheit infolge erhobener Klagen von Seite der Stadtbehörde von Wil nach Entscheid des Konsistorialgerichtes in St. Gallen auf die Kapitalien und die Barschaft des Frauenklosters beschränkt. Später scheint die Sache in Vergessenheit gekommen zu sein.

tum der Samnung ging auch dieses Recht an das Frauenkloster zu St. Katharina über. Am 12. August 1642 bekennt Hans Jörg Dietrich Ryssy, Bürger zu Wil, in einem Reversbrief, daß ihm aus «sundern Gnaden und Gunsten» von der ehrwürdigen geistlichen Frau Priorin des Gotteshauses zu St. Katharina bewilliget worden sei, in ihres Gotteshauses eigenem Kirchenstuhl in der Pfarrkirche zu St. Nikolaus einen «Standt» zu haben und während des Gottesdienstes zu benützen.

Am 7. Januar 1654 entschieden ihre fürstlichen Gnaden von Sankt Gallen auf Anbringen von Schultheiß und Rat zu Wil, daß dem Gotteshaus St. Katharina die hintern oder Samlungsstühle sein und verbleiben sollen, wohin es auch seine Dienstboten und fremden Gäste stellen und so dieselben benützen könne. Schultheiß und Rat geben darüber dem Frauenkloster einen Revers mit dem Beifügen, daß sie für den Fall, daß die Klosterfrauen durch Pest, Brand, Krieg oder andere Ursachen genötigt würden, den Gottesdienst in der Pfarrkirche zu besuchen, ihnen nach Gebühr und Notdurft Stühle einzuräumen bereit seien. Dieser Entscheid wurde am 20. Mai 1682 vom Abte Gallus Alt unter Berufung auf die Urkunde von 1654 neuerdings bestätigt. Ob in dieser Sache später noch ein Entscheid getroffen wurde, entzieht sich zur Zeit unserer Kenntnis.

Ein Wiler Künstler, Direktor Franz Müller († 1887), hat das Bild der ehemaligen Samnung mit der Dominikuskapelle kurz vor dem Abbruche mit andern Ansichten des alten Wil mit seinem Zeichenstifte festgehalten. Es wurde in der sehr verdienstvollen Publikation: «Alt Wil in Bildern», Wil, Verlag von F. G. Sailer (1896) reproduziert. Die ehemalige Samnung hat ein freundliches Andenken in Wort und Bild wohl verdient.

